

**1. Änderungsatzung  
für die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom  
26.05.2011**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 489) in Verbindung mit den §§ 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624, 640) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 1. Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 erhält einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt

2. § 1 Abs. 3 wird in der Aufzählung wie folgt erweitert bzw. ergänzt:

e) ... sowie von Tragehilfen für den Rettungsdienst

f) Leistungen (das Ausrücken gilt als Leistung der Feuerwehr) ...

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kostenersatz- und Gebührenabrechnung wird mit Zeiteinheiten wie folgt berechnet:

a) angefangene Stunden von der 5. Minute an als halbe Stunden und von der 35. Minute an als ganze Stunden.

b) Tagessätze gelten nur für volle Tage (24 Stunden)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 19.12.2013

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel